

Newsletter des GPRLL BOW – Juni 2020 No. IV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass hier noch einmal ein Newsletter des GPRLL mit Überlegungen zu den Vorbereitungen des nächsten Schuljahres.

Wir hoffen, mit unseren Informationen dazu beigetragen zu haben, den Belastungen der schwierigen letzten Monate zumindest etwas entgegengewirkt zu haben. Ihnen allen wünschen wir erholsame Ferientage!

Die Ankündigungen des Kultusministeriums zur Wiederaufnahme des Unterrichts im Regelbetrieb sind seinen Schreiben vom 30.6.2020 (s. Anlagen) zu entnehmen.

Der GPRLL empfiehlt den Personalräten dringend, verbindliche Absprachen mit den Schulleitungen über die in den Ferien anstehenden Entscheidungen zu treffen und die Erreichbarkeit von Personalratsmitgliedern zu hinterlegen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- die mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen bei Einstellungen im Beamtenverhältnis oder mit TVH-Verträgen
 - die Erstellung der Unterrichtsverteilung, der Stundenpläne und Aufsichtspläne
 - den Schutz der Risikogruppen
 - die Durchführung und Beteiligung der Konferenzen zur Wahrung ihrer Rechte
1. Alle Entscheidungen müssen berücksichtigen, dass es jederzeit möglich sein kann, dass man schulbezogen oder in einem größeren **Lockdown** wieder zum Präsenzunterricht in kleineren Gruppen oder zu einer Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht zurückkehren muss.
 2. Das HKM weist der **Erfüllung der Stundentafel** oberste Priorität zu. Der GPRLL ermutigt die Personalräte und Kollegien dazu, dafür zu sorgen, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht durch diese Vorgabe der Stundentafel „verheizt“ werden. Bei unzureichenden personellen Ressourcen und angesichts zahlreicher zusätzlicher Belastungen wird es evtl. nicht möglich sein, die Vorgabe voll zu erfüllen. **Hier müssen Schulleitungen und Personalräte gemeinsam, solidarisch und selbstbewusst die Grenzen des Machbaren aufzeigen.**
 3. Bei den grundsätzlichen Entscheidungen, wie sie die Landesregierung im Rahmen der Corona-Verordnungen trifft, lässt sich ein Mitbestimmungsrecht beispielsweise des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRLL) rechtlich nur schwer durchsetzen.

Dies gilt jedoch nicht für konkrete **Regelungen zur Arbeitszeit**. Hier verhandelt der HPRL derzeit mit dem HKM über eine befristete Ergänzung der Pflichtstundenverordnung, dass die im Stundenplan der Schülerinnen und Schüler festgelegten Stunden für einen möglicherweise erneut notwendigen Fernunterricht unter Pandemiebedingungen voll angerechnet werden, soweit sie von den Lehrkräften inhaltlich vor- und nachbereitet werden müssen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren. Die zuletzt in vielen Grundschulen praktizierte Regelung, dass die Lehrkräfte mit allen Pflichtstunden im Präsenzunterricht eingesetzt werden und gleichzeitig als „außerunterrichtliche Dienstpflicht“ Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht unterrichten sollen, ist eine Mehrbelastung, die nicht fortgeführt werden darf. Teil der Mehrbelastung sind auch die Aufsichten, die erheblich ausgeweitet werden müssen, um die Einhaltung von Hygienevorschriften auf Schulhöfen, in Pausenräumen und sanitären Anlagen durchzusetzen. Dies kann von den Lehrkräften auf keinen Fall neben ihrer Unterrichtsverpflichtung geleistet werden. Darauf bitten wir die Personalräte nachdrücklich hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese zusätzlichen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

4. Das HKM hat in dem Schreiben an die Schulen darauf hingewiesen, dass die **Pflichtstundenverordnung** weiterhin Gültigkeit hat. Das heißt auch, dass mit der Praxis der letzten Wochen Schluss sein muss, auch Lehrkräfte in Teilzeit mit dem Hinweis auf die Erfordernisse der Pandemie wie Vollzeitbeschäftigte einzusetzen.

Zu folgenden Punkten des Schreibens von Minister Lorz vom 30.6.2020 sieht der GPRLL weiteren Handlungsbedarf:

Zu den Punkten 2 und 3: Schutzausrüstung und Testung des pädagogischen Personals

Hier sollten Personalräte mit dazu beitragen, den Bedarf bei den Lehrkräften zu erheben und dann auch einzufordern.

Zu Punkt 4: Umgang mit Corona-Verdachtsfällen

Hier bitten wir dringend auch weiterhin um Berichte aus den Schulen, da die Praxis der Gesundheitsämter offensichtlich sehr unterschiedlich und im Einzelfall auch intransparent und unbefriedigend ist.

Zu Punkt 5: Freistellung vom Präsenzunterricht

Die schon jetzt geltende Regelung, dass Lehrkräfte unabhängig von Alter und attestierten Vorerkrankungen **nur noch mit einem Attest und auf Antrag** vom Präsenzunterricht freigestellt werden können, wird fortgeschrieben. Diese Regelung gilt zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler. Anders als in den letzten beiden Wochen in den Grundschulen reicht ein Antrag der Eltern nicht mehr aus. Bei schwangeren oder stillenden Lehrerinnen kann auch der betriebsärztliche Dienst MAS einbezogen werden.

Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten ist nur offensichtlich nur noch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die vom Präsenzunterricht befreit sind (Punkt 5). Diese per **Videoübertragung des Unterrichts** zuzuschalten, wirft eine Vielzahl von technischen und datenschutzrechtlichen Fragen auf. Da muss man nur einmal

darüber nachdenken, wie viele Formulare Eltern inzwischen bei der Einschulung unterschreiben müssen, um den Belangen des Datenschutzes bei Foto- und Videoaufnahmen einzelner Kinder gerecht zu werden.

Zu Punkt 6: Sicherstellung des Personalbedarfs

Das in Punkt erwähnte „Instrument der Flexibilisierung der Pflichtstunden von Lehrkräften nach § 17 Abs.4 der Dienstordnung“ ist aus unserer Sicht völlig ungeeignet, nötige zusätzliche personelle Ressourcen zu generieren. Die Abweichung um bis zu zwei Pflichtstunden nach oben oder unten ist nämlich „möglichst im folgenden Schulhalbjahr, **spätestens** im folgenden Schuljahr“ auszugleichen. Personalräte sollten auch darauf hinweisen, dass die Lehrkraft vorher anzuhören ist und dass die Maßnahme insbesondere eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nicht konterkarieren darf. TVH-Verträge können auch zur Abdeckung eines pandemiebedingten Personalbedarfs abgeschlossen werden. Dazu und zum Einsatz von VSS-Kräften hat das HKM spezielle Hinweise erlassen, die den Schulleitungen zugegangen sind.

Zu Punkt 9: Kommunikationsstrukturen für den Distanzunterricht

Die Vorstellung, dass jede einzelne Gesamtkonferenz „verbindliche Kommunikationsstrukturen“ für den digitalen Distanzunterricht festlegt, kann man nur als absurd bezeichnen. Damit kann und sollte man sich erst befassen, wenn die angekündigten „landesweit einheitlichen, verbindlich mittels einer rechtlichen Regelung vorgegebenen Eckpunkte“ vorliegen.

Zu Punkt 11: Digitalisierung

Wir hoffen, dass den Ankündigungen zum **Ausbau des Schulportals** entsprechende Taten folgen. In den letzten Wochen blieb vielen Schulen der Zugang zum Schulportal aufgrund der begrenzten Kapazitäten verwehrt. Auch hier sollten die Schulen „auf der Matte stehen“! Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten ist offensichtlich ausschließlich oder vorrangig nur noch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die vom Präsenzunterricht befreit sind (Punkt 5).

Ein Armutszeugnis ist in unseren Augen das Eingeständnis, dass über das Schulportal mittelfristig kein stabiles und datenschutzkonformes Video-Tool in öffentlicher Verantwortung zur Verfügung stehen wird. Stattdessen soll trotz eindringlicher Warnungen aus dem HKM selbst „die Nutzung aller gegenwärtig erhältlichen (!!!) Videokonferenzsysteme“ weiterhin freigegeben sein.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW